

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Éditions Odile Jacob SAS* trägt die Kosten, die der Europäischen Kommission, der *Lagardère SCA* und *Wendel* entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. Januar 2016 — Heli-Flight GmbH & Co. KG/  
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)**

(Rechtssache C-61/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Zivilluftfahrt — Eingereichte Anträge auf Genehmigung der Flugbedingungen —  
Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit — Ablehnung eines Antrags —  
Obligatorisches Vorverfahren auf Verwaltungsebene — Möglichkeit einer Klage beim Richter der  
Europäischen Union — Aufgabe des Richters — Erlass prozessleitender Maßnahmen — Verpflichtung —  
Komplexe technische Beurteilungen)**

(2016/C 106/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Heli-Flight GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kittner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Masing)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Heli-Flight GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 11.5.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Bundesfinanzhofs — Deutschland) — BP Europa SE/Hauptzollamt Hamburg-Stadt**

(Rechtssache C-64/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Allgemeines Verbrauchsteuersystem — Richtlinie 2008/  
118/EG — Unregelmäßigkeit, die während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren eingetreten  
ist — Beförderung von Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung — Zum Zeitpunkt der Lieferung  
fehlende Waren — Erhebung der Verbrauchsteuer mangels Nachweises der Zerstörung oder des Verlustes  
der Waren)**

(2016/C 106/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: BP Europa SE

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Stadt

**Tenor**

1. Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG ist dahin auszulegen, dass die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung im Sinne dieser Bestimmung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens dann endet, wenn der Empfänger dieser Waren nach vollständiger Entladung des sie befördernden Transportmittels festgestellt hat, dass die Warenmenge geringer ist als die Menge, die ihm hätte geliefert werden sollen.
2. Art. 7 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 ist dahin auszulegen, dass
  - zu den von ihnen geregelten Fällen der von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie erfasste Fall nicht gehört und
  - der Umstand, dass in einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unregelmäßigkeit im Sinne dieser Richtlinienbestimmung die Überführung der betreffenden Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr zur Folge gehabt haben muss, der Anwendung dieser nationalen Vorschrift bei der Feststellung von Fehlmengen, die notwendigerweise eine solche Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr nach sich ziehen, nicht entgegenstehen kann.
3. Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2008/118 ist dahin auszulegen, dass er nicht nur dann anwendbar ist, wenn die gesamte Menge der in einem Verfahren der Steueraussetzung beförderten Waren nicht an ihrem Bestimmungsort eingetroffen ist, sondern auch dann, wenn nur eine Teilmenge dieser Waren nicht am Bestimmungsort eintrifft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Youssef Hassan/Breiding Vertriebsgesellschaft mbH**

(Rechtssache C-163/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 23 — Lizenz — Gemeinschaftsmarkenregister — Recht des Lizenznehmers auf Erhebung einer Verletzungsklage trotz fehlender Eintragung der Lizenz in das Register)**

(2016/C 106/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Youssef Hassan

Beklagte: Breiding Vertriebsgesellschaft mbH